

Allgemeine Vermietungsbedingungen BOVAG Fietsbedrijven (Fahrrad/E-Bike (mit Ausnahme von Hochgeschwindigkeits-E-Bikes))



Diese Allgemeinen Bedingungen des Branchenverbands „BOVAG Fietsbedrijven“ wurden in Absprache mit dem niederländischen Verbraucherbund (Consumentenbond) und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe „SER Coördinatiegroep Zelfreguleringsoverleg“ (CZ) aufgestellt und treten zum 1. Mai 2016 in Kraft.

DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff:
Fahrrad: ein Fahrzeug mit zwei oder mehr Rädern, das über Pedale mit Muskelkraft angetrieben wird und eine Geschwindigkeit von maximal 25 Kilometer pro Stunde (km/h) hat, einschließlich aller ebenfalls angemieteten Zubehörteile;
Mieter: die natürliche oder juristische Person, die als Mieter den Mietvertrag schließt;
Vermieter: die natürliche oder juristische Person, die Mitglied von BOVAG Fietsbedrijven ist und als Vermieter den Mietvertrag schließt;
Verbraucher: den Mieter, der eine natürliche Person ist und den Mietvertrag zu Zwecken schließt, die nicht mit seinen betrieblichen oder beruflichen Aktivitäten zusammenhängen;
Schaden des Vermieters: den Vermögensschaden, der dem Vermieter entsteht durch: Beschädigung (einschließlich übermäßiger Verschleißerscheinungen) oder Verlust des Fahrrads oder von Zubehör (beispielsweise einem Schlüssel) oder von Fahrradkomponenten. Zu diesem Schaden gehören unter anderem die Kosten für den Austausch des Fahrrads (dessen Zubehör und Komponenten) sowie entgangene Mieteinnahmen;
Fahrer: den tatsächlichen Fahrer des Fahrrads;
schriftlich: in Schriftform auf Papier oder elektronisch.

Artikel 1 – Anwendungsgebiet

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge, die der Vermieter und der Mieter über die Vermietung/Anmietung von Fahrrädern schließen.

Artikel 2 - Das Angebot

- Der Mieter darf frei entscheiden, ob er dem Vermieter ein schriftliches oder mündliches Angebot unterbreitet.
- Ein Angebot darf widerrufen werden, wenn das Angebot von der Verfügbarkeit eines Fahrrads abhängt. Andernfalls kann das Angebot 14 Tage lang nicht widerrufen werden. Das Angebot kann sofort nach dessen Unterbreitung angenommen werden.
- Das Angebot umfasst eine vollständige und präzise Beschreibung:
 - des Fahrrads;
 - des Mietzeitraums;
 - der Mietsumme;
 - der Zahlungsmethode;
 - der möglicherweise zusätzlichen Kosten;
 - der Höhe der Selbstbeteiligung sowie der Angabe, ob diese Selbstbeteiligung ausgeschlossen werden kann oder nicht;
 - der etwaigen Kautions und anderweitigen Sicherheitsleistung. Diese Kautions beträgt maximal €50,- und kann in bar oder auf andere Weise bezahlt werden. Schließlich enthält das Angebot den Hinweis, dass es verbindlich ist.
- Im Angebot sind ferner die Öffnungszeiten des Unternehmens und die Telefonnummer, unter der das Unternehmen zu erreichen ist, angegeben.
- Dem Angebot sind diese allgemeinen Bedingungen beigefügt. Sollte es nicht möglich sein, diese zusammen mit dem Angebot bereitzustellen, werden die allgemeinen Bedingungen grundsätzlich bei Abschluss des Vertrags ausgehändigt; im Falle einer telefonisch vereinbarten Vermietung werden diese zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt.

Artikel 3 - Der Vertrag

- Der Vertrag wird durch Annahme des Angebots geschlossen. Ein mündlicher Vertrag wird durch den Vermieter schriftlich bestätigt; sollte diese Bestätigung jedoch unterbleiben, bleibt die Vereinbarung dennoch wirksam.
- Der Mietvertrag gilt für den Zeitraum und den Tarif, der im Mietvertrag angegeben oder auf andere Weise vereinbart worden ist. Im Mietvertrag ist angegeben, an welchem Datum und zu welcher Uhrzeit der Mietzeitraum beginnt und endet.

Artikel 4 – Auflösung (Bedenkezeit)

Mieter haben für die Dauer von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrags ein Auflösungsrecht. Dies gilt nicht, wenn der Mietvertrag im Rahmen eines direkten Kontakts zwischen dem Vermieter und dem Mieter innerhalb eines Verkaufsauftrags, beispielsweise am Vermietungsschalter, geschlossen wurde. Dies gilt ebenso wenig, wenn das Mietverhältnis mit Zustimmung des Verbrauchers bereits während der Bedenkezeit ausgeführt wurde und sich der Verbraucher damit einverstanden erklärt hat, dass kein Auflösungsrecht besteht. Würde das Mietverhältnis mit Zustimmung des Verbrauchers während der Bedenkezeit teilweise ausgeführt, leistet der Mieter im Falle der Auflösung während der Bedenkezeit eine anteilige Zahlung für das Mietverhältnis.

Artikel 5 - Der Preis und die Preisänderungen

- Die Mietsumme und etwaige zusätzliche Kosten werden im Voraus vereinbart. Dies gilt auch für die etwaige Möglichkeit, den Preis zeitweilig ändern zu können. Die Mietsumme wird eindeutig im Mietvertrag angegeben.
- Wenn innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags eine Preisänderung eintritt, wirkt sich diese nicht auf den vereinbarten Preis aus.
- Der Verbraucher darf den Vertrag auflösen, wenn der Preis nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags, aber vor Beginn des Mietzeitraums steigt.
- Absatz 2 findet keine Anwendung auf gesetzlich bedingte Preisänderungen, wie etwa eine Erhöhung aufgrund gestiegener MwSt.
- Dem Mieter können nur vorab vereinbarte Kosten in Rechnung gestellt werden. Wenn Anlass dazu besteht, muss der Mieter dem Vermieter jedoch Schadenersatz leisten.

Artikel 6 - Der Mietzeitraum und die Überschreitung des Mietzeitraums

- Der Mieter muss das Fahrrad spätestens an dem Datum und zu der Uhrzeit zurückbringen, an dem/zu der der Mietzeitraum endet. Die Adresse ist im Mietvertrag angegeben. Wenn eine andere Adresse angegeben wurde, muss das Fahrrad rechtzeitig dort zurückgebracht werden. Der Vermieter muss das Fahrrad während der Öffnungszeiten abholen.
- Der Mieter darf das Fahrrad nur mit Zustimmung des Vermieters außerhalb der Öffnungszeiten oder an einer anderen Adresse zurückbringen.
- Wird das Fahrrad entgegen der Absprache nicht nach Ende des (gegebenfalls verlängerten) Mietzeitraums zurückgebracht, kann der Vermieter das Fahrrad sofort zurückholen. Die vertraglichen Verpflichtungen des Mieters bleiben bestehen, bis das Fahrrad dem Vermieter zurückgegeben wurde.
- Wenn der Mieter das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgibt, darf der Vermieter dem Mieter für jede Stunde, um die sich die Rückgabe des Fahrrads verzögert, 20% des Tagesmietpreises in Rechnung stellen. Bei einer Verzögerung um mehr als fünf Stunden kann der Vermieter pro Tag den 1,5-fachen Tagesmietpreis in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann der Vermieter Schadenersatz sowohl für bereits entstandene als auch für noch entstehende Schäden verlangen. Sollte die Rückgabe des Fahrrads dauerhaft unmöglich sein, wird kein höherer Mietpreis in Rechnung gestellt. Der Mietpreis wird nicht erhöht, wenn der Mieter nachweist, dass die Überschreitung der Mietdauer auf höherer Gewalt beruht.

Artikel 7 - Stornierung

- Wenn der Mieter einen Vertrag storniert, kann der Vermieter die folgenden Stornierungskosten in Rechnung stellen:
- bei einer Stornierung bis zum 30. Tag (dieser Tag nicht mitgerechnet) vor dem Tag der Vermietung; die Anzahlung in Höhe von maximal 10% der Mietsumme;
 - bei einer Stornierung ab dem 30. Tag (dieser Tag mitgerechnet) bis zum 7. Tag (dieser Tag nicht mitgerechnet) vor dem Tag der Vermietung; 30% der Mietsumme;
 - bei einer Stornierung ab dem 7. Tag (dieser Tag mitgerechnet) bis zum 3. Tag (dieser Tag nicht mitgerechnet) vor dem Tag der Vermietung; 50% der Mietsumme;
 - bei einer Stornierung ab dem 3. Tag (dieser Tag mitgerechnet) bis 1 Tag (dieser Tag nicht mitgerechnet) vor dem Tag der Vermietung; 90% der Mietsumme;
 - bei einer Stornierung weniger als 1 Tag vor dem Tag der Vermietung; die volle Mietsumme.

Artikel 8 – Bezahlung

- Bei Beginn des Mietverhältnisses kann der Vermieter die Zahlung einer Kautions verlangen. 2. Sobald das Fahrrad zurückgegeben wurde, zahlt der Vermieter die Kautions zurück. Der Vermieter kann die dann noch ausstehenden Kosten mit der Kautions verrechnen.
- Ein etwaiger Schaden des Vermieters wird ebenfalls mit der Kautions verrechnet. Die Rückzahlung erfolgt, sobald feststeht, welcher Betrag von der Kautions übrigbleibt. Die Rückzahlung erfolgt in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten.
- Wenn eine andere Person einen Schaden zu Lasten des Vermieters verursacht hat und dieser Dritte den Schaden des Vermieters vollumfänglich ersetzt hat, wird die Kautions innerhalb von 14 Tagen nach Abwicklung des Schadens zurückgezahlt. Der Vermieter wird sich bemühen, in Bezug auf durch Dritte verursachte Schäden so schnell wie möglich Regress zu nehmen. Der Vermieter hält den Mieter über seine Bemühungen auf dem Laufenden.

- Wenn der Mietzeitraum innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrags beginnt, kann der Vermieter eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Mietpreises verlangen. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Mietsumme unverzüglich nach Ablauf des Mietzeitraums zu bezahlen. Andere Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Rechnung zu bezahlen. Der Mieter hat den geschuldeten Betrag vor Ablauf des Zahlungsdatums zu bezahlen. Unterlässt er dies, schickt der Vermieter nach Ablauf dieses Datums eine kostenlose Zahlungserinnerung, in der er dem Mieter die Gelegenheit einräumt, den offenen Betrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Eingang dieser Zahlungserinnerung nachträglich noch zu bezahlen. Wenn die Zahlung nach Ablauf dieser in der Zahlungserinnerung angegebenen Frist noch immer nicht eingegangen ist, ist der Vermieter berechtigt, ab Eintritt des Verzugs Zinsen in Rechnung zu stellen. Diese Zinsen entsprechen den gesetzlichen Zinsen. Durch eine Partei zwecklose Einbringung einer Zahlung aufzufwendende gerichtliche und außergerichtliche Kosten können der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden. Die Höhe dieser Kosten unterliegt (gesetzlichen) Grenzen. Davon kann zum Vorteil des Mieters abgewichen werden.

Artikel 9 - Verpflichtungen des Mieters

- Der Mieter muss achtsam mit dem gemieteten Fahrrad umgehen und dafür sorgen, dass es das Fahrrad im Einklang mit dessen Bestimmungszweck nutzt. So muss er beispielsweise achtsam mit dem Ladegerät umgehen und regelmäßig aufladen. Es ist verboten, das Fahrrad auf einer Rennstrecke oder auf einem Gelände zu nutzen, für das das Fahrrad nicht geeignet ist. Das Fahrrad muss mit den mitgelieferten Schlössern - so weit wie möglich an einem festen Objekt - abgeschlossen werden.
- Der Mieter muss das Fahrrad in dem Zustand, in dem er das Fahrrad in Empfang genommen hat, auch wieder abgeben. Das bedeutet beispielsweise, dass der Mieter etwaige Veränderungen am Fahrrad wieder rückgängig machen muss. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er Verbesserungen am Fahrrad vorgenommen hat, die wieder entfernt werden müssen.
- Der Mieter muss das Gepäck sorgfältig auf dem Fahrrad befestigen. Hinten auf dem Fahrrad dürfen keine Erwachsenen mitgenommen werden, lediglich Kinder in einem Kinderstulpe sind gestattet.
- Der Mieter muss darauf achten, dass niemand das Fahrrad nutzt, der aufgrund einer körperlichen oder geistigen Einschränkung dazu nicht in der Lage ist.
- Der Mieter darf das Fahrrad nicht weitervermieten.
- Der Mieter darf mit dem Fahrrad außer nach Belgien und Deutschland nicht ins Ausland reisen. Wenn der Vermieter dies in einer schriftlichen Absprache anders regelt, darf das Fahrrad im Einklang mit dieser Absprache auch in andere Länder mitgenommen werden.
- Wenn das Fahrrad defekt ist, gilt Artikel 10 Absatz 1 und darf der Mieter nicht damit weiterfahren, wenn dadurch eine Verschlechterung droht.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Personen, denen er das Fahrrad zur Nutzung überlässt, auf die für die Vermietung geltenden Regeln aufmerksam zu machen und darauf zu achten, dass sie sich ebenfalls an diese Regeln halten.
- Der Mieter muss achtsam mit den Fahrradschlüsseln umgehen.

Artikel 10 - Anweisungen für den Mieter

- Ist das Fahrrad sichtbar defekt, hat das Fahrrad etwas beschädigt oder geht das Fahrrad verloren, hat der Mieter die folgenden Anweisungen zu befolgen:
 - der Mieter setzt den Vermieter davon in Kenntnis;
 - der Mieter kommt den Aufforderungen des Vermieters nach;
 - der Mieter erteilt aus eigener Initiative oder anlässlich einer Aufforderung alle Auskünfte und übermittelt alle relevanten Dokumente an den Vermieter oder dessen Versicherer;
 - der Mieter hinterlässt das Fahrrad so, dass dieses adäquat vor Beschädigung oder Verlust geschützt ist;
 - es ist möglich, dass der Vermieter einen Schadenersatzanspruch gegen eine andere Person geltend machen möchte. Es ist auch möglich, dass ein Dritter einen Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter geltend macht und dass sich der Vermieter dagegen verteidigen möchte. In dieser Art von Fällen muss der Mieter kooperieren.
- Bei Verlust des Fahrrads ist der Mieter verpflichtet, die örtliche Polizei zu informieren.

Artikel 11 - Verpflichtungen des Vermieters

- Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter dem Mieter ein, elektrisch angetriebenes, Fahrrad übergibt, besitzt dieses die vereinbarten Zubehörteile und Eigenschaften ebenso wie die in den Niederlanden zwingend vorgeschriebene Ausrüstung. Darüber hinaus ist das Fahrrad sauber und weist einen gepflegten sowie, soweit für den Vermieter erkennbar, technisch einwandfreien Zustand auf. Bei einem elektrisch angetriebenen Fahrrad ist der Akku vollständig aufgeladen.
- Sollte kein Fahrrad aus der vereinbarten Kategorie verfügbar sein, erhält der Mieter kostenlos ein Upgrade. Ein solches Upgrade ist nicht möglich, wenn sich das vereinbarte Fahrrad bereits in der höchsten Kategorie befindet.
- Im Mietvertrag sind Telefonnummern angegeben, unter denen sich der Mieter innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten melden kann.
- Sowohl in den Niederlanden als auch in Belgien und Deutschland ist eine adäquate Pannenhilfe verfügbar. Für andere Länder steht eine Pannenhilfe nur dann zur Verfügung, wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Fahrrad in diesen Ländern genutzt werden darf.
- Unter adäquater Pannenhilfe wird in jedem Fall verstanden, dass der Vermieter einen so weit wie möglich gleichwertigen Ersatz anbietet, es sei denn, dass ein Defekt am Fahrrad repariert werden muss. Das Fahrrad wird sofort repariert, es sei denn, dies ist nach angemessener Betrachtung nicht möglich. Wenn eine Panne auf eigenem Verschulden beruht, erstattet der Vermieter die Kosten für die Pannenhilfe nicht.
- Der Vermieter überprüft das Fahrrad sofort bei dessen Rückgabe durch den Mieter auf etwaige Schäden. Dies gilt sowohl bei Rückgabe des Fahrrads in der eigenen Niederlassung als auch bei Rückgabe des Fahrrads in einer anderen Niederlassung desselben Geschäfts.
- Bei Beschädigungen des Fahrrads im Ausland trägt der Vermieter die Kosten für die Rückführung des Fahrrads, es sei denn, Artikel 12 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 12 – Haftung des Mieters für Schäden

- Der Mieter haftet für Schäden des Vermieters pro Schadensfall bis zur Höhe der im Mietvertrag angegebenen Selbstbeteiligung. Bei Fahradern beträgt die Selbstbeteiligung maximal €150,-, bei elektrisch angetriebenen Fahrrädern maximal €300,-.
- Wenn der Schaden durch ein Handeln oder Unterlassen des Mieters unter Verstoß gegen Artikel 9 entstanden ist, hat der Mieter den Schaden des Vermieters grundsätzlich in voller Höhe zu ersetzen. Eine erste mögliche Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für den Fall, dass der Mieter beweist, dass ihm dieses Handeln oder Unterlassen nicht zugerechnet werden kann. Eine zweite Ausnahme könnte für den Fall gelten, dass ein vollumfänglicher Schadenersatz von Seiten des Mieters unbillig wäre.
- Der Mieter bleibt haftbar für Schäden, die dem Vermieter entstehen, bis dieser das Fahrrad tatsächlich überprüft hat oder hat überprüfen lassen. Der Vermieter überprüft das Fahrrad bei der ersten Gelegenheit und informiert den Mieter umgehend, wenn ein Schaden entdeckt wird.
- Wenn der Mieter auf dem Fahrrad eine andere Person als Mitfahrer mitnimmt oder wenn der Mieter das Fahrrad von einer anderen Person nutzen lässt, ist der Mieter für das Handeln oder gerade auch für das Unterlassen dieser Personen gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 2 dieser allgemeinen Bedingungen haftbar.

Artikel 13 – Mängel am Fahrrad und Haftung des Vermieters

- Wenn der Mieter den Vermieter bittet, Mängel zu beheben, muss der Vermieter dieser Bitte grundsätzlich nachkommen. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel nicht behoben werden kann. Dies gilt ebenso wenig dann, wenn dem Vermieter die Behebung des Mangels angesichts des Betrags, den der Vermieter dafür aufwenden müsste, nicht zuzurechnen ist. Wenn der Mieter gegenüber dem Vermieter für den Mangel oder dessen Folgen haftet, muss der Vermieter den Mangel auch dann nicht beheben, wenn der Mieter darum gebeten hat.
- Wenn eine Person, die einen Personenschaden erlitten hat, hinsichtlich dieses Schadens Regress bei deren Versicherer nehmen könnte oder wenn eine solche Person eine andere Zahlung dafür erhalten hat, haftet der Vermieter nicht für diesen Personenschaden.
- Artikel 13 Absatz 2 gilt jedoch nicht für Personenschäden, wenn der Vermieter bei der Vereinbarung über das Mietverhältnis von den Mängeln wusste oder hätte wissen müssen oder wenn Mängel durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters entstanden sind.
- Der angegebene Aktionsradius eines elektrisch angetriebenen Fahrrads ist lediglich eine Schätzung.

Artikel 14 - Schäden und Reparaturen

- Die Kosten für Reparaturen am Fahrrad trägt der Vermieter, es sei denn, die Reparatur resultiert aus einer unachtsamen Nutzung des Fahrrads.
- Erst nach Zustimmung des Vermieters darf der Mieter das Fahrrad durch eine andere Person als den Vermieter reparieren lassen. Der Vermieter erteilt diese Zustimmung, wenn dies nach angemessener Betrachtung unter Berücksichtigung des Mangels selbst und der anderen Umstände notwendig ist.
- Abweichend von Absatz 2 darf der Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr undichte Reifen

- so wie Lampen und Batterien der Fahrradbeleuchtung reparieren oder austauschen (lassen). Dafür bedarf es also keine Zustimmung des Vermieters.
- Wenn am Fahrrad während des Mietzeitraums ein Schaden entsteht, muss der Mieter das beschädigte Fahrrad zu der Niederlassung zurückbringen, in der er dieses angemietet hat. Die Parteien können bei der Meldung des Schadens vereinbaren, dass die Rückgabe auch an einem anderen Ort erfolgen darf.
- Der Mieter muss Schäden am Fahrrad so schnell, wie dies vernünftigerweise möglich ist, dem Vermieter melden.
- Wenn der Vermieter das vermietete Fahrrad nicht rechtzeitig repariert, obwohl der Vermieter dazu verpflichtet wäre, darf der Mieter die Reparatur selbst ausführen (lassen) und die Erstattung seiner angemessenen Aufwendungen verlangen.
- Der Vermieter ist in den folgenden Situationen verpflichtet, Schäden, die durch einen Mangel des Fahrrads entstanden sind, zu ersetzen:
 - der Mangel war bereits bei Abschluss des Mietvertrags vorhanden und der Vermieter wusste von den Mängeln oder hätte davon wissen müssen;
 - der Mangel bestand bereits damals, der Vermieter hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung jedoch gegenüber dem Mieter angegeben, dass das Fahrrad diesen Mangel nicht aufweise;
 - der Mangel ist nach Abschluss des Mietvertrags entstanden, ist jedoch dem Vermieter zuzurechnen.

Artikel 15 - Auflösung des Mietverhältnisses

- Der Vermieter kann den Mietvertrag beenden und das Fahrrad zurücknehmen, sobald:
 - der Mieter während des Mietzeitraums eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, es sei denn, dieses Versäumnis vermag keine Auflösung zu rechtfertigen;
 - der Mieter verstirbt, wird einer Betreuung unterstellt, beantragt gesetzlichen Zahlungsaufschub, wird für insolvent erklärt oder das niederländische Gesetz über die Schuldensanierung bei natürlichen Personen (Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen) wird auf ihn für anwendbar erklärt;
 - der Vermieter erlangt Kenntnis von Umständen, die so schwerwiegend sind, dass er den Mietvertrag – wenn er davon Kenntnis gehabt hätte – nicht (auf diese Weise) mit dem Mieter geschlossen hätte. In diesem Fall kann der Vermieter dennoch die Erstattung von Kosten, die Leistung von Schadenersatz und die Zahlung von Zinsen verlangen.
- Der Mieter unterstützt den Vermieter vollumfänglich bei der Rückgabe des Fahrrads. 3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die diesem infolge der Auflösung im Sinne dieses Artikels entstehen.

Artikel 16 - Beschwerden und Vermittlungsregelung

- Beschwerden über die Ausführung des Vertrags sind samt vollständiger und deutlicher Beschreibung frühzeitig, nachdem der Mieter entdeckt hat, dass seiner Meinung nach etwas nicht ordnungsgemäß verlaufen ist, beim Vermieter einzureichen. Reicht der Mieter seine Beschwerde zu spät ein, können diese Rechte verfallen.
- Wenn sich herausstellt, dass der Mieter mit dem Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde durch den Vermieter nicht zufrieden ist, gilt Folgendes: Der Mieter kann eine Streitigkeit innerhalb von sechs Wochen nach deren Entstehung bei der Vermittlungsstelle „BOVAG Bemiddeling“ einreichen. Der Vermittlungsversuch basiert auf einem Regelwerk, das dem Mieter und dem Vermieter zur Kenntnis gegeben wurde. Die Adresse der Vermittlungsstelle „BOVAG Bemiddeling“ lautet: Postbus 1100, NL-3980 DC Bunnik. Tel.: 030 - 659 53 95. Die Beschwerde muss sich auf die Auslegung oder Ausführung dieser allgemeinen Mietbedingungen erstrecken. Der Mieter kann sich selbstverständlich auch dafür entscheiden, die Beschwerde bei der Schlichtungskommission anhängig zu machen.

Artikel 17 - Regelung zu Streitigkeiten

- Streitigkeiten zwischen dem Mieter, der zu Zwecken handelt, die nicht mit seinen betrieblichen oder beruflichen Aktivitäten zusammenhängen, und dem Vermieter über den Abschluss oder die Ausführung von Verträgen in Bezug auf durch den Vermieter zu liefernde Sachen oder zu erbringende Dienstleistungen können unter Beachtung der folgenden Bestimmungen sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter bei der „Geschillencommissie Veertuigerhuur“ (Schlichtungskommission) anhängig gemacht werden. Adresse: De Goeshillencmissie, Postbus 90600, NL-2509 LP Den Haag (Besucheradresse: Bordenwijklaan 46, NL-2591 XR Den Haag).
- Die Streitigkeit wird durch die Schlichtungskommission nur dann bearbeitet, wenn der Mieter seine Beschwerde zuerst beim Vermieter eingereicht hat. Eine Streitigkeit entsteht, wenn die Beschwerde des Mieters nicht zu dessen Zufriedenheit durch den Vermieter und/oder im Rahmen des Vermittlungsversuchs der Vermittlungsstelle „BOVAG Bemiddeling“ gelöst worden ist.
- Wird die Beschwerde nicht behoben, muss die Streitigkeit spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Mieter die Beschwerde beim Vermieter eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen durch die Schlichtungskommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Von einer Streitigkeit ist die Rede, wenn die Bearbeitung der Beschwerde durch den Vermieter und/oder der Vermittlungsversuch der Vermittlungsstelle „BOVAG Bemiddeling“ nicht zu einer Lösung geführt haben.
- Wenn der Mieter eine Streitigkeit bei der Schlichtungskommission anhängig macht, ist der Vermieter an diese Entscheidung gebunden. Wenn der Vermieter eine Streitigkeit bei der Schlichtungskommission anhängig machen möchte, muss er den Mieter bitten, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob er damit einverstanden ist. Der Vermieter muss dabei ankündigen, dass er sich nach Ablauf der oben genannten Frist berechtigt sieht, die Streitigkeit bei Gericht anhängig zu machen.
- Die Schlichtungskommission entscheidet unter Einhaltung der Bestimmungen der für sie geltenden Ordnung. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission erfolgen auf Grundlage dieser Ordnung im Wege einer verbindlichen Empfehlung. Die Ordnung wird auf Wunsch zugesichert.
- Für die Bearbeitung einer Streitigkeit fällt eine Gebühr an.
- Ausschließlich das Gericht oder die oben genannte Schlichtungskommission ist befugt, Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 18 - Umsetzungsbürgschaft

- BOVAG bürgt für die Umsetzung der verbindlichen Empfehlungen durch seine Mitglieder, sollte der Vermieter der verbindlichen Empfehlung nicht nachkommen, es sei denn, das Mitglied beschließt, die verbindliche Empfehlung innerhalb von zwei Monaten nach deren Versand zwecks Prüfung dem Gericht vorzulegen, und das Urteil, in dem das Gericht die verbindliche Empfehlung für nicht verbindlich erklärt, ist rechtskräftig geworden.
- Die Bürgschaft von BOVAG erstreckt sich auf einen durch BOVAG zu zahlenden Betrag in Höhe von maximal €450,- gegen Abtretung der Forderung des Mieters. Bei Beträgen von mehr als €450,- pro Streitigkeit zahlt BOVAG unter den gleichen Bedingungen den maximalen Betrag von €450,- an den Mieter aus. Was den diese €450,- übersteigenden Betrag betrifft, wird dem Mieter angeboten, seine Forderung an BOVAG abzutreten, woraufhin BOVAG die Zahlung dieses Betrags bei Bedarf gerichtlich geltend machen wird. BOVAG verpflichtet sich für diesen Fall, eingetriebene Gelder an den Mieter abzuführen.
- Die Bürgschaft im Sinne von Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein Gericht die verbindliche Empfehlung ablehnt. Bei Insolvenz, gesetzlichem Zahlungsaufschub oder Einstellung des Geschäftsbetriebs auf Seiten des Vermieters zahlt BOVAG lediglich einen Betrag bis maximal €450,- pro Streitigkeit aus und findet die Bürgschaft nur dann Anwendung, wenn der Mieter die formellen Verpflichtungen erfüllt hat, um die Streitigkeiten bei der Schlichtungskommission für formelle Vermittlung anhängig machen zu dürfen, bevor eine solche Situation eingetreten ist.

Artikel 19 – Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters und des Fahrers

Die personenbezogenen Daten, die im Vertrag angegeben sind, werden durch den Vermieter als Verantwortlichen im Sinne des niederländischen Datenschutzgesetzes (Wet Bescherming Persoonsgegevens) in einem Personenergister verarbeitet. Dank dieser Verarbeitung kann der Vermieter diese Bedingungen sowie den Vertrag ausführen, dem Mieter oder Fahrer optimal zu Diensten sein, aktuelle Produktinformationen zur Verfügung stellen und personalisierte Angebote unterbreiten. Der Mieter und der Fahrer können die Einsichtnahme in die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung beantragen und Widerspruch einlegen. Wenn es um Direktmarketing geht, wird einem solchen Protest stets entsprochen.

Artikel 20 - Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung, wenn nicht gemäß zwingenden Rechtsvorschriften das Recht eines anderen Landes anwendbar ist.